



C/2025/1126

24.2.2025

**Klage, eingereicht am 15. Januar 2025 – Teva Pharmaceutical Industries und Teva
Pharmaceuticals Europe/Kommission**

(Rechtssache T-19/25)

(C/2025/1126)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Teva Pharmaceutical Industries Ltd (Tel Aviv, Israel), Teva Pharmaceuticals Europe BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Tayar und J. Killick)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2024) 7448 final der Europäischen Kommission vom 31. Oktober 2024 in der Sache AT.40588 – Teva Copaxone (im Folgenden: Beschluss) ganz oder teilweise für nichtig zu erklären;
- die Höhe der gegen die Klägerinnen verhängte Geldbuße herabzusetzen, sofern der Beschluss nicht in vollem Umfang für nichtig erklärt wird;
- die beantragten prozessleitenden Maßnahmen, Maßnahmen der Beweisaufnahme oder sonstige Maßnahmen zu treffen, die das Gericht für erforderlich hält;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Im Beschluss sei der Markt nicht richtig definiert worden, insbesondere, da keine angemessene Berücksichtigung der wirtschaftlichen Substituierbarkeit auf der Grundlage der Erkenntnisse des Urteils in der Rechtssache C-176/19 P, Kommission/Servier u. a., erfolgt sei.
2. Basierend auf einer unrichtigen Definition des Marktes sei im Beschluss fälschlicherweise eine beherrschende Stellung von Teva festgestellt worden. Jedenfalls sei – selbst unter der Annahme eines hypothetischen, auf Glatirameracetat beschränkten Marktes – für Italien, Spanien, Polen und die Niederlande ein zu langer Zeitraum für die beherrschende Stellung angegeben worden, da sich Teva während des im Beschluss genannten Zeitraums auf diesem hypothetischen Markt nicht weitgehend unabhängig habe verhalten können.
3. Die Feststellung, dass Teva ihre beherrschende Stellung durch eine missbräuchliche Verwendung des Systems der Teilpatente missbraucht habe, sei falsch. Unter anderem sei im Beschluss der maßgebliche rechtliche und tatsächliche Kontext des Systems des Europäischen Patentamts (EPA) nicht geprüft und falsch ausgelegt worden, weshalb die Verwendung von Teilpatenten durch Teva zum Schutz von Copaxone zu Unrecht als missbräuchlich angesehen worden sei, obwohl Tevas Patentanmeldungen völlig legitim und mit einem Leistungswettbewerb vereinbar gewesen seien. Außerdem sei im Beschluss nicht nachgewiesen worden, dass dieses Verhalten geeignet sei, wettbewerbswidrige Auswirkungen zu entfalten.
4. Die im Beschluss vertretene Ansicht, dass Teva ihre beherrschende Stellung durch Herabsetzung ihrer Mitbewerber missbraucht habe, sei falsch. Es sei nämlich nicht nachgewiesen worden, dass Teva Informationen verbreitet habe, die *in concreto* objektiv irreführend und zur Diskreditierung von Mitbewerbern geeignet gewesen seien.

5. Die Kommission habe Tevas grundlegende Verteidigungsrechte verletzt, da sie zahlreiche Treffen mit den Beschwerdeführern nicht oder nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet habe.
6. Die Berechnung der Geldbuße sei mit einem Rechtsfehler behaftet und verstoße gegen die Grundsätze der guten Verwaltung und der Verhältnismäßigkeit.
